

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Elektro-Schwab GmbH

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung, Abnahme des Werkes als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

I. Angebote

- 1.) Unsere Angebote sind freibleibend. Sie beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich angeführt, die Lieferung und Montage.
- 2.) Angebote werden von uns vollständig abgegeben. Im Zweifel gelten nur die schriftlich gemachten Angaben.

II. Auftragserteilung

- 1.) Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Bestellung von uns schriftlich bestätigt wurde oder die Lieferung oder Montage erfolgt ist.
- 2.) Nach Vertragsabschluss sind die Preise für die Dauer von 4 Monaten verbindlich. Danach können die Preise von uns entsprechend der Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialverteuerungen erhöht werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % so steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu.
- 3.) Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB anzusehen, so können wir dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder die bestellte Ware innerhalb dieser Frist zusenden/Leistung durchführen.

III. Zahlungsbedingungen:

- 1.) Die Rechnung wird unter dem Datum des Warenabgangs bzw. der Teillieferung ausgestellt. Sie ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 2.) Der Auftraggeber kann der Rechnung nur innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich widersprechen. Die Ansprüche aus dem Sachmängelhaftungsrecht werden hierdurch nicht berührt. Offensichtliche Unrichtigkeiten wie Schreib- und Rechenfehler können jederzeit berichtigt werden.
- 3.) Sind Teilzahlungen vereinbart, und bleibt der Käufer mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Preis sofort fällig.
- 4.) Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzeptie unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel, Scheck und Akzeptie werden stets nur zahlungshalber und nicht an Erfüllungs Statt entgegengenommen.
- 5.) Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen, Rechnungen zu verlangen.
- 6.) Rabatte und Preisnachlässe entfallen bei Zahlungsverzug, Annahmeverzug, außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder anwaltlicher Beitreibung.
- 7.) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt sinngemäß auch, wenn der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht ausüben will.

Kosten für nicht ausführbare/ausgeführte Aufträge:

- 8.) Bei einem nicht ausführbarem Auftrag wird der belegte und entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt, wenn
 - der beanstandete Fehler trotz gründlicher Fehlersuche nicht festgestellt werden kann,
 - ein Ersatzteil nicht mehr beschafft werden kann,
 - der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend war,
 - der Auftrag später zurückgezogen wird,
 - keine einwandfreien Spannungsverhältnisse vorliegen.

IV. Lieferzeit

- 1.) Liefer- und Montage- und Reparaturzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit - eventuell erforderlicher - vollständiger Übergabe der zur Herstellung erforderlichen planerischen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber zu laufen.
- 2.) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Auftraggeber schließt Verzug auf unserer Seite aus.
- 3.) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im übrigen bemißt sich die Haftung nach den Regelungen in Ziffer VI. unten.

V. Gefahrtragung

- 1.) Die Transportgefahr geht mit Übergabe der bestellten Ware an den Transporteur und bei Lieferung durch firmeneigene Fahrzeuge mit Verladung auf den Besteller über.
- 2.) Die Haftung für Schäden und Lieferung durch betriebseigene Transportmittel wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3.) Soweit durch unsere Fahrzeuge geliefert wird, bleibt Erfüllungsort der Ort der Firmenniederlassung.

VI. Sachmängelhaftung, Haftung, Haftungssummen

Von der Sachmängelhaftung/Garantie ausgeschlossen sind:

- Fehler aufgrund falschen Anschlusses, Fehlbedienung, Beschädigung durch den Kunden
 - Schäden durch Blitzschlag/Überspannung im Netz
 - Verschleißmängel aufgrund übermäßiger Beanspruchung
- 1.) Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Danach und im Falle des Einbaus der Weiterveräußerung vor Ablauf der Wochenfrist, gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.
 - 2.) Falls die Beanstandung durch uns anerkannt wird, wird nach unserer Wahl die Ware zurückgenommen und auf eigene Kosten Ersatz geliefert oder nachgebessert. Wir sind berechtigt, wenigstens einmal nachzubessern. Im Rahmen der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 3.) Sind wir zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese aus Gründen, die wir zu vertreten haben, über angemessene Fristen hinaus, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Nachlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
 - 4.) Weitergehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend (Ziffer 5. ff) nichts anderes ergibt, - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
 - 5.) Die Haftungsfreizeichnung in Ziffer 4.) gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fhaltens einer garantierten Beschaffenheit/Haltbarkeit der Kaufsache gem § 443 BGB geltend macht.
 - 6.) Es gelten die gesetzlichen Sachmängelhaftungsfristen ab Gefahrübergang oder Abnahme des Werkes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht unmittelbar einen Sachmangel darstellen, ist darüberhinaus unter der Voraussetzung des Vorliegens mindestens grober Fahrlässigkeit auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Etwaige über die gesetzlichen oder die vertraglich vereinbarten Sachmängelhaftungsfristen hinausgehende Garantiezusagen erlöschen mit Einbau oder Weiterverarbeitung. Bei Einbau von Geräten, Aggregaten u.ä. ist zu beachten, daß die Sachmängelhaftungsfristen hierfür ungeachtet der gesetzlichen Fristen 6 Monate ab Einbau/Lieferung betragen.
 - 7.) Wir haften, soweit nach unseren AGB nichts anderes gilt, nicht für Schäden an der Lieferung, die durch unsachgemäßen Transport, durch unsachgemäßen Einbau, durch Dritte u. ä. an der Sache selbst oder Sachen des Bestellers oder Dritter entstehen.
 - 8.) Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht bei vorhersehbare Schäden beschränkt.
 - 9.) Für im **Kulanzwege** durchgeführte Arbeiten und für nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Sachmängelhaftungsfristen vorgenommene Mängelbeseitigungen, Nachlieferungen, Nachbesserungen **wird jedwede Sachmängelhaftung ausgeschlossen**. Eine neue Sachmängelhaftungsfrist wird hierdurch nicht in Gang gesetzt.
 - 10.) Modelländerungen der Hersteller nach Auftragserteilung gelten nicht als Mangel. Der Auftraggeber kann insofern vom Vertrag zurücktreten, wenn sich wesentliche, dem Auftraggeber unzumutbare Änderungen gegenüber der Bestellung ergeben.

Haftung für Beschaffenheits-/Haltbarkeitsgarantie

- 11.) Wir haften wegen Fhaltens einer bestimmten Beschaffenheit/Haltbarkeit nur, wenn die Beschaffenheit/Haltbarkeit bei Vertragsschluss schriftlich und ausdrücklich garantiert wurde.
- 12.) Prospektangaben, allgemeine Beschreibungen durch das Verkaufspersonal und die Angabe von DIN-Normen sind im Sinne der vorangegangenen Ziffer keine Garantiezusagen.

Gesamthaftung

13.) Soweit gemäß Ziffer 4.) bis 9.) unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.

Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

14.) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15.) Die Haftung ist im übrigen auf die versicherten Risiken beschränkt.

Hiernach haften wir für Personen, Sach- und Vermögensschäden mit der Höchstsumme von je 1,534 Millionen €.

Dem Kunden wird auf Wunsch Einblick in die Versicherungspolice gewährt. Sollten die genannten Beträge für eventuelle Schäden nicht ausreichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist bereit, eine Versicherung abzuschließen, die ein höheres Risiko abdeckt. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen. Unterbleibt ein derartiger Hinweis, so wird der Auftragnehmer von der Schadenersatzpflicht bezüglich des übersteigenden Betrages frei. Dies gilt jedoch nur soweit nach diesem Vertrag eine Haftungsbeschränkung für einfache Fahrlässigkeit vorgenommen wurde.

VII. Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller:

- 1.) Fällt der Fälligkeitszeitraum der Lieferung oder Montage in einen Zeitraum, in dem wir infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, einem Rohstoffengpaß oder Lieferschwierigkeiten unserer Zulieferer gehindert sind, den Vertrag zu erfüllen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für ihn unzumutbar ist.
 - 2.) In diesen Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.
 - 3.) Ebenso kann der Besteller nicht Verzugsschaden geltend machen.
 - 4.) Sollten wir innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Behebung des Leistungshindernisses im Sinne 1. den Vertrag nicht erfüllt haben, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
 - 5.) Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bzw. Verzugsschaden.
 - 6.) Falls die Punkte 1. bis 5. nicht zutreffen, der Vertrag jedoch vorzeitig durch den Besteller aufgelöst wird, steht uns Schadenersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu, es sei denn, daß wir einen höheren oder der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweisen.
- ### Rücktritt vom Vertrag durch uns:
- 7.) Für den Fall eines unter Ziffer VII 1. genannten Leistungshindernisses behalten wir uns den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages für uns eine unzumutbare Härte darstellt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Wir behalten und das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.
- 2.) Wir behalten uns das volle Verfügungsrecht vor und wir sind zur jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die Begleitung unserer Forderungen durch den Auftraggeber gefährdet scheint.
- 3.) Ist unser Eigentumsvorbehalt durch Einbau der gelieferten Ware beim Auftraggeber erloschen, so räumt der Auftraggeber uns das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und wegzunehmen.
- 4.) Zur Erreichung des vorgenannten Zweckes ist der Auftraggeber verpflichtet, unseren Beauftragten freien Zutritt zu dem Gelände oder den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 5.) Gutschrift für zurückgenommene Waren erfolgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werbekosten für Wiederunterbringung.
- 6.) Zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren ist der Auftraggeber im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Auftraggeber tritt uns bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe unserer Forderung zur Sicherung ab.

Wir sind berechtigt, dem Abnehmer des Auftraggebers die Abtretung der Forderung mitzuteilen und diese einzuziehen.

7.) Zugriff Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Die in Ansehung der abgetretenen Forderung vom Auftraggeber eingezogenen Beträge sind unverzüglich an uns weiterzuleiten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig.

8.) Gegenstand der Abtretung sind auch diejenigen Forderungen des Auftraggebers gegen einen Dritten, welche nach Verarbeitung der Ware zu einer neuen Sache und Verkauf an einen Dritten dem Auftraggeber zustehen.

9.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Datenschutz

Wir sind berechtigt, betriebsinternen Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder unserem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Aufträge, die nur beim Auftraggeber oder an dem von ihm angegebenen Ort durchgeführt werden können.
- 2.) Gerichtsstand ist für Vollkaufleute der Firmensitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

XI. Sonstiges

Sämtliche zum Betrieb oder zur Errichtung von uns herzustellender oder zu liefernder Anlagen erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse hat der Auftraggeber zuvor auf eigene Kosten einzuholen.